

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), alle Gesetze in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Stadt Visselhövede betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei den Kindertagesstätten bis zum 01.02. des Aufnahmejahres zu beantragen. Kinder, die bis zum 01.02. des Aufnahmejahres angemeldet sind und zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede aufgenommen. Unter dreijährige Kinder werden in der altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe aufgenommen werden, wenn ausreichende Plätze vorhanden sind. Nach dem 01.02. des Aufnahmejahres, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der Reihenfolge der noch eingehenden Aufnahmeanträge bei Würdigung eventueller Besonderheiten. Schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres können bei Bedarf und verfügbaren Plätzen im Kinderhort betreut werden.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, ist die Vorlage des Impfausweises des Kindes.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen.
Bei Kopflausbefall ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung nach der vorhergehenden Behandlung eine Läusefreiheitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Bei Magen- und Darmerkrankungen sowie Fieber dürfen Kinder nach Abklingen der Symptome mindestens 48 Stunden (Magen- und Darm) bzw. 24 Stunden (Fieber) die Kindertagesstätte nicht besuchen.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von der Stadt Visselhövede und der Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Eltern auf Gruppenbasis stattfinden.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Stadt Visselhövede als Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Der Elternrat kann einen entsprechenden Vertreter der Stadt zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Elternräte sind berechtigt, jeweils eine(n) Vertreter(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für den Stadtelternrat zu wählen.
- (3) Der Elternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Stadtelternrates hat ein Anhörungsrecht in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Elternvertretungen nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 6 Öffnungszeiten, Urlaubsregelungen, Bereitschaftsdienst

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitagvormittags mit 4 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), in der Nachmittagsbetreuung mit 4 Stunden Kernzeit (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und in der Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (Betreuung mehrerer Kinder) können Früh-, und Spätdienste eingerichtet werden.
- (2) Für den Kinderhort sind folgende Regelbetreuungszeiten vorgesehen: Montag bis Donnerstag 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf werden Spätdienste angeboten.
- (3) Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:
 - a. Während der nieders. Sommerferien 2 Wochen. In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst kann zentral im Kindergarten Fabula angeboten werden. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
 - b. Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot.
Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.
 - c. Während der nieders. Weihnachtsferien.

§ 7 Besuchsregelung

- (1) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung des Kindes geschieht grundsätzlich zum Monatsende.
- (2) Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen.

Die Änderungen der Betreuungszeiten im Rahmen der Regelungen des § 6 Absatz 1 können auf Antrag zum nächsten Ersten des Monats geändert werden.

- (3) Schulanfänger scheiden automatisch aus; Hortkinder mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres (in der Regel 1. August bis 31. Juli - wenn die Betriebsferien mit Rücksicht auf die Sommerferien der Schule erst nach dem 15. Juli beginnen-, bis 31. August), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Gebührenpflicht. Endet das Betreuungsjahr zum 31. August, beginnt das neue Betreuungsjahr zum 01. September und endet nach der Regelung nach Satz 1.
- (5) Der Träger der Einrichtungen kann den Kindertagesstättenplatz fristlos kündigen, wenn
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - das Kind der Einrichtung 14 Tage unentschuldigt fernbleibt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können oder
 - aus pädagogischen Gründen: z.B. bei Regelverstößen, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten (**Betreuung in der Kindergartengruppe oder Hort**) der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind von **176,00 €** und für die Kernzeiten der Ganztagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr von **352,00 €** festgesetzt.
- (2) Für die Betreuung in den Kinderkrippen der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind von 280,00 € und für die Kernzeiten der Ganztagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr von 560,00 € festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes (§ 6 Absatz 2) wird eine zusätzliche Gebühr von **10,00 €** je Tag für die Halbtagsbetreuung und **20,00 €** für die Ganztagsbetreuung erhoben..
- (4) Speiseangebote werden zusätzlich berechnet.
- (5) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.
Für Früh- und Spätdienstbetreuung von ¼ Stunde im Zusammenhang mit der Kernzeitbetreuung sind monatlich jeweils gesondert **10,00 €** zu zahlen. Für eine unangemeldete Teilnahme am Früh- oder Spätdienst wird durch gesonderten Bescheid eine Gebühr von **10,00 €** für jede Viertelstunde nacherhoben.
- (6) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Kindergartengruppen oder Hort (**beim Kinderhort anteilig s. § 8 Absatz 2**) ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	64,00 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	88,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	105,60 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	123,20 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	140,80 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	158,40 €
	darüber bzw.	keine Angaben			176,00 €

- (7) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in der Kindergartengruppe oder im Hort ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	128 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	176,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	211,20 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	246,40 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	281,60 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	316,80 €
	darüber bzw.	keine Angaben			352,00 €

- (8) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	64,00 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	140,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	168,00 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	196,00 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	224,00 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	252,00 €
	darüber bzw.	keine Angaben			280,00 €

- (9) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	128 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	280,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	336,00 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	392,00 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	448,00 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	504,00 €
	darüber bzw.	keine Angaben			560,00 €

- (8) Für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft werden zusätzlich 3.100 € Einkommen in den Einkommensstufen berücksichtigt.
- (9) Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Stadt Visselhövede für jedes Kindergartenjahr unter Beifügung des aktuellen Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis zum 01. April vor Beginn des Betreuungsjahres rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach der Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht zu stellen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
- (10) Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Tageseinrichtung besuchen (ausgenommen Hortbetreuung), ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils ein Drittel.
- (11) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat (Eltern / Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (12) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (lt. Bescheid der Stadt Visselhövede). Und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem

das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet (vergl. § 7 Absätze 1 bis 4) oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergl. § 7 Absatz 5). Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

§ 9

Anrechenbares Einkommen

(1) Das anrechenbare Einkommen besteht

a) aus dem Bruttoarbeitslohn lt. Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres abzüglich:

1. Werbungskosten
2. Lohn- bzw. Einkommens-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
3. Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträgen
4. Renten und dauernde Lasten / Vorsorgeleistungen

b) ferner aus den positiven Einkünften (jeweils Jahressummen):

1. Unterhaltszahlungen
 2. Wohngeld, Sozialhilfe, sonst. laufende Leistungen
 3. pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen (400 €-Jobs) usw.
 4. steuerfreien Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld)
 5. sonstigen wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind (z.B. Renten, Mutterschaftsgeld)
 6. Versorgungsbezügen
 7. Mieten und Pachten
 8. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 9. Elterngeld
- Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.

(2) Bei Unklarheiten erfolgt die Auslegung nach dem Einkommensbegriff des § 82 SGB XII

(3) Die Gebührenveranlagung ist an das jeweilige Betreuungsjahr gebunden.

(4) Der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum bestimmt sich wie folgt:

1. Bei Neuaufnahmen wird das dem Aufnahmemonat vorangegangene vorletzte Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei Weiterbesuch nach Ablauf eines Betreuungsjahres ist das dem Beginn des neuen Betreuungsjahres vorangegangene vorletzte Kalenderjahr maßgebend.
2. Bei Einkommensänderung (Verringerung bzw. Erhöhung) um mehr als 20 % des bisherigen gegenüber dem aktuellen voraussichtlichen Jahreseinkommen wird das aktuelle voraussichtliche Einkommen für die Einstufung zugrunde gelegt.
3. In begründeten Härtefällen werden auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen.
4. Die Zahlungspflichtigen haben die vorgedruckten Anträge abzugeben.

§ 10

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes und anderen zwingenden Gründen zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich informiert.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

- (4) Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes und auf dem direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom [DATUM] außer Kraft.

Visselhövede, 15.12.2016

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

Ralf Goebel

(L. S.)